

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Weeze hat beschlossen, die nachstehend aufgeführten Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der z.Zt. geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

#### Verlängerung Biberweg, Gemarkung Weeze, Flur 53, Flurstücke 161 und 166



#### Hildegard von Bingen-Straße, Gemarkung Weeze, Flur 59, Flurstück 1263



**Pastor-Mütter-Straße und Pastor-Krafft-Straße, Gemarkung Weeze, Flur 11, Flurstücke 402 und 403**



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Frist durch Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Weeze, 11.05.2020

Ulrich Francken

Bürgermeister